

Regierungsratsbeschluss

vom 17. August 2021

Nr. 2021/1175

Allgemeinverfügung betreffend öffentliche Regierungsratssitzungen: Voraussetzung eines Covid-19-Zertifikates

1. Erwägungen

Gemäss Artikel 63 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986 (KV; BGS 111.1) sind die Beratungen des Kantonsrates und des Regierungsrates öffentlich, soweit schützenswerte private oder öffentliche Interessen nicht entgegenstehen. Mit Allgemeinverfügung vom 5. November 2020 (RRB Nr. 2020/1528) wurde die Öffentlichkeit von den Beratungen des Regierungsrates vorerst bis Ende Januar 2021 ausgeschlossen, um die Sicherheit der Regierungsglieder, die Funktionsfähigkeit des Regierungsrates und die öffentliche Gesundheit zu wahren. Mit RRB Nr. 2021/96 vom 25. Januar 2021 wurde der Ausschluss der Öffentlichkeit bis zum 16. März 2021 und danach mit RRB Nr. 2021/306 vom 9. März 2021 bis zum 30. April 2021 verlängert. Nach den Öffnungsschritten des Bundesrates gemäss dem Dreiphasenmodell konnte von einem vollständigen Ausschluss der Öffentlichkeit von den Regierungsratssitzungen abgesehen werden. Stattdessen wurde mit Allgemeinverfügung vom 4. Mai 2021 (RRB Nr. 2021/641) als mildere Massnahme von den Besucherinnen und Besuchern verlangt, dass diese einen negativen Covid-19-PCR-Test oder Antigen-Schnelltest vorweisen mussten. Diese Regelung ist mit dem heutigen Datum abgelaufen.

Die epidemiologische Lage lässt es zurzeit nicht zu, ersatzlos auf Schutzmassnahmen zugunsten des Publikums und des Regierungsrates zu verzichten. Neu werden deshalb gestützt auf die «Covid-19-Verordnung besondere Lage» (SR 818.101.26) Besucherinnen und Besucher zugelassen, die über ein gültiges Covid-19-Zertifikat verfügen. Das Covid-19-Zertifikat kann an Orten des orangenen Bereichs je nach epidemiologischer Lage eingesetzt werden. So können beispielsweise öffentliche Veranstaltungen mit Publikum den Zugang auf Personen mit einem Covid-Zertifikat einschränken, um auf Schutzkonzeptmassnahmen zu verzichten. Diese Massnahme erweist sich als verhältnismässig. Interessierte Besucherinnen und Besucher haben sich jeweils vorgängig bei der Staatskanzlei anzumelden und vor dem Besuch der Regierungsratssitzung ein gültiges Covid-19-Zertifikat in Papier- oder digitaler Form vorzuweisen. Selbstverständlich bleibt die Abweisung von Interessierten vorbehalten für den Fall, dass die Platzverhältnisse eine Teilnahme aufgrund von bereits angemeldeten Personen nicht zulassen.

Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte Vielzahl von Adressaten. Es handelt sich dabei um eine Allgemeinverfügung. Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen nicht möglich ist, ist diese im Amtsblatt des Kantons Solothurn zu publizieren (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei Eröffnung durch amtliche Publikation kann auf die Begründung der Verfügung verzichtet werden (21bis Bst. b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt. Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist bei der Staatskanzlei zur Einsicht öffentlich aufgelegt.

Die vorliegende Verfügung wird sofort wirksam. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

2. Beschluss

- 2.1 Die Beratungen des Regierungsrates sind öffentlich. Besucherinnen und Besucher müssen sich vorgängig bei der Staatskanzlei anmelden. Sie müssen sich spätestens eine Viertelstunde vor Beginn der Sitzung im Rathaus einfinden und gültiges Covid-19-Zertifikat vorweisen.
- 2.2 Die Staatskanzlei ist für den Vollzug der Massnahme gemäss Ziffer 2.1 zuständig. Sie hat die Besucherinnen und Besucher des Rathauses über diese Massnahme zu informieren.
- 2.3 Die Allgemeinverfügung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie gilt bis 30. September 2021.
- 2.4 Sofern während der Befristung der Allgemeinverfügung oder nach Ablauf derselben erneute Massnahmen erforderlich sind, wird erneut Beschluss gefasst.
- 2.5 Die Allgemeinverfügung wird im nächsten Amtsblatt publiziert.
- 2.6 Die begründete Allgemeinverfügung wird während der Beschwerdefrist bei der Staatskanzlei öffentlich aufgelegt.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde seit der Publikation Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Staatskanzlei
Staatskanzlei, Legistik und Justiz (3)
Staatskanzlei, Regierdienstleistungen
Departemente (5)
Amtsblatt (ste, zur Publikation von Ziff. 2.1, 2.3 und 2.6 sowie Rechtsmittelbelehrung)